

Neues in den Reglementen

Christine Holstein

Delegiertenversammlung, 21. September 2023

Neues Datenschutzgesetz

Ab dem 01.09.2023 tritt das neue Datenschutzgesetz in Kraft

- Ziel:
 - Mehr Transparenz für die betroffenen Personen schaffen
 - Anpassung an die technologische Entwicklung
 - Anpassung an die EU-Datenschutzverordnung, die bereits seit dem 25-05-2018 in Kraft getreten ist

Neues Datenschutzgesetz

- Neue detaillierte Datenschutzerklärung auf unser Homepage
- Auf Connect finden Sie auf der rechten Seite auch einen Link auf unsere neue Datenschutzerklärung

Wir sind für Sie da

Support

Wenn Sie Fragen haben ist Ihr Sachbearbeiter während den Bürozeiten unter seiner Direktnummer oder 044 444 57 57 erreichbar.

Auch bei technischen Fragen helfen wir Ihnen gerne weiter. Schreiben Sie uns ein eMail an connect@nest-info.ch.

Nützliche Links

- Homepage Nest Sammelstiftung
- Formulare und Merkblätter
- Anleitung connect

[Datenschutzerklärung](#)

Nest Sammelstiftung
 Molkenstrasse 21 | 8004 Zürich
 Tel 044 444 57 57 ; Fax 044 444 57 99
info@nest-info.ch

Anpassungen im Vorsorgereglement ab 01.01.2024



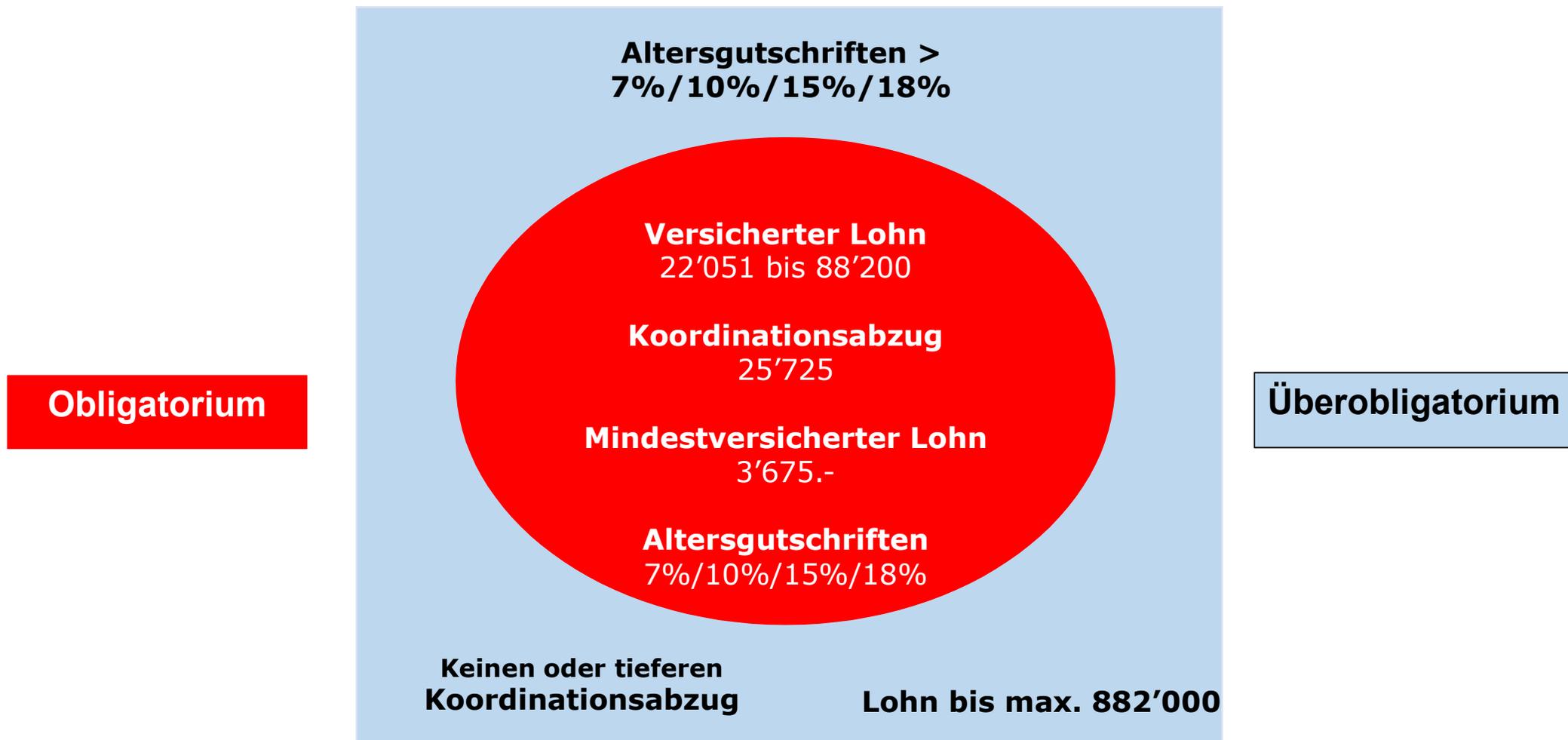
- Vorsorgepläne können maximal 4 Mal im Jahr angepasst werden aber nicht rückwirkend:
 - 01. Januar
 - 01. April
 - 01. Juli
 - 01. Oktober

Anpassungen im Vorsorgereglement ab 01.01.2024



- Auszahlungen/Rückzahlungen bei Scheidungen und Wohneigentumsförderung (WEF)
 - Anteilsmässig vom BVG- und vom überobligatorischen Anteil

BVG-Obligatorium versus BVG-Überobligatorium



Anpassungen im Vorsorgereglement ab 01.01.2024



Beispiel:

Eine versicherte Person hat CHF 500'000.- Altersguthaben, davon sind CHF 100'000.- BVG-Altersguthaben und CHF 400'000.- überobligatorisches Altersguthaben.

Sie bezieht CHF 100'000.- für einen WEF. Wieviel davon wird dem BVG-Altersguthaben abgezogen?

A) CHF 20'000.-

oder

B) CHF 50'000.-

Anpassungen im Vorsorgereglement ab 01.01.2024

- **Lohndefinition:**
 - Eintrittsgrenze von CHF 22'050.-
 - Regelmässige Boni, Gewinnbeteiligung, Schichtzulagen, usw., müssen bis zu einem Jahreslohn von CHF 88'200.- mitversichert werden
 - Alles über CHF 88'200.- muss ausdrücklich im Vorsorgeplan erwähnt sein, sonst wird es nicht versichert.

Beispiel:

- Jemand arbeitet 6 Monate für einen Betrieb und verdient CHF 15'000.-. Ist er im BVG zu versichern?

- Jahreslohn = CHF 55'000.-, Schichtzulagen = CHF 15'000.-, müssen diese mitversichert werden?

Anpassungen im Vorsorgereglement ab 01.01.2024

- AHV-Reform:
 - Neu Referenzalter anstatt Schlussalter
 - Anpassung des Referenzalters der Frauen wie folgt:
 - Jahrgang 1961 erreicht das Referenzalter mit 64 und 3 Monate arbeiten
 - Jahrgang 1962 erreicht das Referenzalter mit 64 und 6 Monate arbeiten
 - Jahrgang 1963 erreicht das Referenzalter mit 64 und 9 Monate arbeiten
- Einkäufe sind nun auch nach Referenzalter möglich
- Ein Wiedereinkauf infolge Scheidung ist uneingeschränkt bis zum vollständigen Altersrücktritt möglich

Anpassungen im Vorsorgereglement ab 01.01.2024

- Nur noch 3 Schritte für die Teilpensionierung, Reduktion von mindestens 20% des AHV-Jahreslohnes
- Aufhebung der Zwangspensionierung mit 58 Jahren, Möglichkeit das angesparte Altersguthaben auf ein Freizügigkeitskonto zu überweisen
- Im Aufschieben müssen keine Beiträge mehr bezahlt werden aber der Versicherte kann das wünschen. In diesem Fall muss der Arbeitgeber mindestens 50% davon zahlen

Anpassungen im Vorsorgereglement ab 01.01.2024



- Bei Kapitalüberschuss wird die maximale Rente von CHF 24'000 auf CHF 48'000.- angepasst
- Verstirbt eine versicherte Person, kann die anspruchsberechtigte Person bei der Stiftung eine einmalige Kapitalauszahlung verlangen

Mehr Flexibilität ab 01.01.2024

- Einführung eines neuen Systems für die Berechnung der Offerten
- Bis jetzt hatten wir ein Baukastensystem für Betriebe bis 10 Personen
- Ab 01.01.2024 werden wir Ihnen volle Flexibilität bei den Vorsorgeplänen anbieten

Zeit für Fragen

